

C. Ziffer 12 der weiteren Festsetzungen wird wie folgt ergänzt:

12 g. Für die Grundstücke Fl.Nr. 1/24, 1/25, 1/26, 1/27, 1/28, 1/29, 1/30, 1/31, 1/32 und 1/33 werden Nebengebäude mit einer überbaubaren Fläche bis max. 42 qm außerhalb der Baugrenzen zugelassen.

Die Nebengebäude sind gemäß dem anhängenden Lageplan an der gekennzeichneten Stelle zu errichten; dabei darf diese Grenzbebauung eine Länge von 6 m nicht überschreiten. Der Abstand zur rückwärtigen Grenze darf 3 m nicht unterschreiten.

Die Traufhöhe beträgt max. 2,80 m, der Giebel ist zur seitlichen Grundstücksgrenze zu errichten.

Die Nebengebäude sind in Massivbauweise auszuführen. Eine Holzverbretterung (Lattung) usw. des Giebels, der nicht an der Grenze liegt ist zulässig.

Die Nebengebäude sind mit einem Satteldach (25° - 30°) auszuführen und mit der entsprechenden Dacheindeckung der Hauptgebäude zu versehen.

#### D. Legende

1. Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 08.10.1985 beschlossen, den Bebauungsplan "Schulzengrund" so zu ändern, daß für die Grundstücke Fl.Nrn. 1/24 bis 1/33 künftig Nebengebäude mit einer überbaubaren Fläche bis max. 42 qm außerhalb der Baugrenzen zulässig ist.  
Die Änderung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Burkardroth, den **10. Okt. 1985**

*R. Rost*

R. Rost  
1. Bürgermeister



- 2. Der Änderungsentwurf wurde zusammen mit dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan samt Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom **17. Feb. 1986** bis **17. März 1986** im Rathaus Burkardroth, Zi.Nr. 5 öffentlich ausgelegt.

Burkardroth, den **18. März 1986** .....

*R. Rost*

R. Rost

1. Bürgermeister



- 3. Der Markt Burkardroth hat mit Beschluß des Marktgemeinderates vom **08. April 1986** die Änderung gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Burkardroth, den **21. April 1986** .....

*R. Rost*

R. Rost

1. Bürgermeister



- 4. Das Landratsamt Bad Kissingen hat die Änderung des Bebauungsplanes mit Bescheid vom **03.07-86** Nr. 400 - 610 gemäß §§ 11, 147 Abs. 3 BBauG i.V.m. § 2 der VO vom 06.07.1982 (GVBl. S. 450) genehmigt.

Bad Kissingen, den **03.07.86** .....

Landratsamt

I. A.

**Helscher**  
OB-Reg-Rat



- 5. Die Genehmigung der Bebauungsplanänderung ist am **18. Juli 1986** durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Marktes Burkardroth bekanntgemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus, Zimmer-Nr. 5, während der Dienststunden bereit liegt (§ 12 Satz 1 u. 2 BBauG).

Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung gemäß § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich geworden.

Burkardroth, den **18. Juli 1986** .....

I. V.

*J. Pich*

J. Pich  
2. Bürgermeister



